

Inhalt

Best Execution- und Auswahl-Policy	2
Präambel.....	2
I. Salm-Salm & Partner handelt bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes	3
1. Einleitung.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Verpflichtung zur Interessenwahrung und Gleichbehandlungsgrundsatz	3
4. Beschwerdemanagement.....	4
5. Regelmäßige Überprüfung der Best Execution Policy.....	4
II. Für die Ausführung von Geschäften gelten klare Grundsätze, die die marktgerechte Abwicklung und die Gleichbehandlung der Anleger sicherstellen.....	4
1. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung und marktgerechten Abwicklung	4
2. Brokerliste	4
3. Depotbanken.....	5
4. Vorgehen zum Erzielen einer bestmöglichen Ausführung	5
5. Faktoren, die für ein bestmögliches Ergebnis relevant sind	5
6. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Best Execution.....	7
7. Sonstige Besonderheiten	7
8. Best Execution Policy der Kapitalverwaltungsgesellschaften	7
III. Salm-Salm & Partner wirkt Interessenkonflikten entgegen	8
1. Einleitung.....	8
2. Identifizierung von Interessenkonflikten	8
3. Mögliche Konfliktfelder	8
4. Mitarbeitergeschäfte.....	8
5. Einsatz der hauseigenen Fonds in der Vermögensverwaltung	9
6. Vermeidung von Transaktionen und Transaktionskosten	9
7. Zuwendungen Dritter	9

Best Execution- und Auswahl-Policy

Präambel

Die Salm-Salm & Partner GmbH (im Folgenden: Salm-Salm & Partner) behandelt ihre Kunden seit der Gründung des Unternehmens im Jahr 1989 ehrlich und redlich und informiert sie über die Tätigkeit und Entscheidungen umfassend und transparent. Im Rahmen unserer allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung der Interessen des Kunden haben wir Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass wir bei der Ausführung von Kundenorders das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielen können.

Diese Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, im Rahmen von Transaktionen für Kundenportfolien das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Gesellschaft ist gemäß § 168 Abs. 7 KAGB und den BVI-Wohlverhaltensregeln für die von ihr verwalteten Investmentvermögen und nach § 33 WpHG für die Finanzportfolien dazu verpflichtet, eine Best Execution Policy aufzustellen.

Die Best-Execution-Grundsätze, nach denen wir handeln, sind in diesem Dokument niedergelegt und ausgeführt.

Die allgemeinen Grundsätze heißen:

- I. Salm-Salm & Partner handelt bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
- II. Für die Ausführung von Geschäften gelten klare Grundsätze, die die marktgerechte Abwicklung und die Gleichbehandlung der Anleger sicherstellen.
- III. Salm-Salm & Partner wirkt Interessenkonflikten entgegen.

I. Salm-Salm & Partner handelt bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes

1. Einleitung

Die EU-Richtlinie über Märkte und Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) legt einheitliche Regeln für Wertpapierdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum fest. Damit sollen der Anlegerschutz sowie die Effizienz und Integrität des europäischen Finanzmarktes verbessert werden. Im Zuge der MiFID haben Finanzdienstleister die bestmögliche Ausführung von Wertpapierhandelsgeschäften sicherzustellen (Best Execution). Die folgende Best Execution Policy soll erläutern, nach welchen Ausführungsgrundsätzen Salm-Salm & Partner Handelsgeschäfte durchführt, um Best Execution zu gewährleisten.

2. Geltungsbereich

Die Best-Execution-Grundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen professionellen Kunden sowie von Privatkunden und jeweils geeigneten Gegenparteien und Handelspartnern.

Diese Best Execution Policy gilt für Handelsgeschäfte in Wertpapieren.

3. Verpflichtung zur Interessenwahrung und Gleichbehandlungsgrundsatz

Salm-Salm & Partner verwaltet die Investmentvermögen unabhängig von Weisungen Dritter ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

Salm-Salm & Partner verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen sowie Mandate, Spezialfonds und Kundendepots nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Wir gewährleisten, dass sich kein Anleger durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten bzw. Anteilen an von uns aufgelegten Investmentvermögen Vorteile verschaffen kann.

Für Kunden mit Vermögensverwaltungsvertrag haben wir zu diesem Zweck in Abstimmung mit der Depotbank für jedes von uns verwaltete Investmentvermögen einen Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei uns, bei unserem Vertreter oder bei der Depotbank vorliegen müssen (Order-Annahmeschluss). Order-Annahmeschluss bei der Depotbank ist in der Regel 15.30 Uhr.

Wir haben mit den Depotbanken vereinbart, dass – bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aufträge, die nach dem Order-Annahmeschluss eingehen, nicht mehr zu dem diesem Order-Annahmeschluss zugeordneten Anteilwert ausgeführt werden. Diese Regelung gilt nicht für Spezial-Sondervermögen, deren Anteile nur von einem Anleger gehalten werden. Von dieser Regelung sind auch Orders und Sparpläne ausgenommen, bei denen der Termin der Ordererteilung bereits vertraglich im Voraus festgelegt wird und der Anleger danach keinen Einfluss mehr auf den Termin der Ordererteilung hat.

Wir stellen die Gleichbehandlung auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sicher, insbesondere im Portfoliomanagement, bei der Ausführung von Transaktionen in erwerbbaaren Vermögensgegenständen, in der Buchhaltung und im Controlling. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anleger eines Investmentvermögens besteht im Rahmen zulässiger Differenzierungen zwischen verschiedenen Anteilklassen im Sinne von § 96 KAGB.

4. Beschwerdemanagement

Wir gewährleisten, dass wir Beschwerden und Auskunftersuchen von Anlegern zügig und sachgerecht bearbeiten. Im Zusammenhang mit Beschwerde- und Auskunftersuchen getroffene Maßnahmen einschließlich Kulanzregelungen dokumentieren wir für jeden Einzelfall nachvollziehbar.

5. Regelmäßige Überprüfung der Best Execution Policy

Salm-Salm & Partner verpflichtet sich, diese Best Execution Policy regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Wir überprüfen diese Best Execution Policy auch dann, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die dazu führt, dass Kundenaufträge nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden ausgeführt werden können, wie es in dieser Best Execution Policy festgehalten ist.

II. Für die Ausführung von Geschäften gelten klare Grundsätze, die die marktgerechte Abwicklung und die Gleichbehandlung der Anleger sicherstellen

1. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung und marktgerechten Abwicklung

Salm-Salm & Partner erteilt Aufträge zur Ausführung von Geschäften im besten Interesse der Investmentvermögen und ihrer Anleger. Wir haben Regeln zur sorgfältigen Auswahl des Ausführungswegs und der Gegenpartei oder des Handelspartners sowie Verfahren festgelegt, die die Ausführung aller Transaktionen nach Maßgabe dieser Grundsätze gewährleisten. Wir erteilen Aufträge für sonstige Dienstleistungen, die dem Investmentvermögen in Rechnung gestellt werden, nur im besten Interesse der Investmentvermögen und ihrer Anleger.

Geschäfte zwischen den von uns verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios führen wir nur aus, wenn sie im besten Interesse beider Vertragsparteien sind. Wir dokumentieren solche Geschäfte und die jeweilige Interessenlage im Detail.

Wir beteiligen uns nicht an Geschäften und führen keine Geschäfte aus, die zu einer stichtagsbezogenen Aufbesserung der Performance der von uns verwalteten Fonds führen („window dressing“). Wir vermeiden etwa diesem Ziel dienende Verkäufe von Vermögensgegenständen, kursbeeinflussende Käufe marktenger Wertpapiere zum Bewertungsstichtag oder die Beeinflussung der Benchmarks eines Investmentvermögens.

2. Brokerliste

Handelsentscheidungen leiten wir in der Regel nicht unmittelbar an Handelsplätze, sondern führen sie unter Zwischenschaltung von Handelspartnern (Brokern oder Banken) aus. Die Handelspartner (Broker), derer wir uns bei Transaktionen bedienen, haben wir sorgfältig ausgewählt. Unsere Vorauswahl berücksichtigt namhafte Broker mit guter Reputation, erhebt aber nicht den Anspruch einer vollständigen Markterhebung. Wir betrauen mit Handelsaufträgen nur bonitätsmäßig einwandfreie Intermediäre, die MiFID-konformen Handel garantieren. Wir beschränken uns auf eine Anzahl von Handelspartnern (Brokern), die uns eine Überwachung ermöglicht. Durch regelmäßige Überwachung unserer Handelspartner wirken wir auf die bestmögliche Ausführung einer jeden Transaktion und auf bestmöglichen Service hin.

Salm-Salm & Partner pflegt eine Brokerliste mit den jeweils 10-20 Handelspartnern, mit denen wir aufgrund der guten Erfahrung unsere Handelsgeschäfte vorrangig abschließen. Gerne stellen wir Ihnen auf Nachfrage unsere aktuelle Brokerliste zur Verfügung.

Sofern unser Kunde einen anderen Handelspartner wünscht, hat uns der Kunde dies schriftlich mitzuteilen. Für den Fall der Abwicklung einer Transaktion über einen Handelspartner, der nicht auf unserer Brokerliste verzeichnet ist, holen wir vorab die schriftliche Zustimmung unseres Kunden ein. Dies gilt nicht für den Fall eines generellen Wechsels eines Handelspartners, der für unsere Kunden keine Schlechterstellung zur Folge hat.

3. Depotbanken

Die Depotbanken, mit denen Salm-Salm & Partner zusammenarbeitet, haben wir ebenfalls sorgfältig ausgewählt. Maßstab für unsere Entscheidung sind das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Qualität der Dienstleistung. Unsere Wahl haben wir aufgrund folgender Kriterien getroffen:

- Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten
- Preise der Orderausführung
- Verzinsung des nicht über Anlageinstrumente investierten Kapitals
- Kosten für Depotführung und andere Dienstleistungen (z.B. Erträgnisaufstellung und Jahressteuerbescheinigung)
- technische Möglichkeiten der Ordererteilung (Sammelorder, Online-Order, telefonische Order)
- Erreichbarkeit der Bank für Salm-Salm & Partner und unsere Kunden
- Zugriff und Aktualität des Online-Systems der Bank (Archiv, Reporting, Orderstatus).

4. Vorgehen zum Erzielen einer bestmöglichen Ausführung

Sofern uns von unserem Kunden keine Weisung für den Einzelfall erteilt worden ist, handeln wir gemäß den Ausführungen im folgenden Abschnitt. Ein Abweichen von diesen Regeln dokumentieren wir.

Als Assetmanager und Vermögensverwalter hat Salm-Salm & Partner die treuhänderische Pflicht, „Best Execution“ für unsere Kunden zu erzielen. Dieses Prinzip fordert von uns, die beste verfügbare quantitative Ausführung zu erzielen, unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Transaktion und in Abhängigkeit von Kundenvorgaben.

Jede Kundenorder führen wir grundsätzlich dort aus, wo zum besten Preis die schnellstmögliche und sichere Abwicklung möglich ist. Neben den Transaktionskosten ist der erzielbare Preis des Anlageproduktes entscheidend. Von diesem Grundsatz können wir abweichen, wenn wir andere, berechnete Interessen unseres Kunden – z.B. dringenden Kapitalbedarf – schützen müssen. Von diesem Grundsatz können wir im Einzelfall auch abweichen, wenn wir zu dem Ergebnis kommen, dass eine andere Art der Auftragsausführung – z.B. infolge besonderer Marktentwicklung – für den Kunden voraussichtlich vorteilhafter ist.

5. Faktoren, die für ein bestmögliches Ergebnis relevant sind

Das bestmögliche Ergebnis misst sich primär an dem Gesamtergebn, das sich aus dem Kauf- oder Verkaufspreis des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Ausführung verbundenen Kosten zusammensetzt.

Ein bestmögliches Handelsergebnis wird jedoch nicht allein durch den Preis des Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren. Wir berücksichtigen andere Faktoren wie z.B. Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen. Diese Kombination kann auch dazu führen, dass nicht allein der beste Preis den Ausschlag zur Ausführung eines Handelsauftrags gibt.

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Faktoren sind für eine bestmögliche Ausführung von Handelsgeschäften relevant:

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang der Order
- Art der Order
- Zeitpunkt der Order
- Qualität der Abwicklung.

Diese Faktoren gewichten wir regelmäßig in der Reihenfolge

1. Preis des Finanzinstruments bei angefragtem Volumen
2. Geschwindigkeit der Auftragsausführung
3. Zuverlässigkeit der Abwicklung
4. zusätzlicher Service / Research.

Trotzdem kann es dazu kommen, dass wir für ein Handelsgeschäft einen Faktor einem anderen gegenüber als wichtiger einstufen und die Ausführung daher nicht allen Faktoren in der Reihenfolge ihrer Gewichtung gerecht werden kann.

Besteht nach Abwägen aller Faktoren immer noch die Wahl zwischen mehreren Intermediären, so treffen wir diese Wahl im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Aufgrund des dynamischen Marktes liegt eine situationsabhängige Einzelfallentscheidung, welche Handelspartner wir bezüglich der Konditionen anfragen, ausdrücklich im Ermessen des Portfoliomanagers. Unser Portfoliomanager entscheidet angesichts der verfügbaren Marktinformationen über die relative Wichtigkeit von jedem dieser Ausführungsfaktoren, unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Sachverständes und seiner Erfahrung.

Best Execution ist nicht einfach quantifizierbar, weil sie eine Reihe von nicht-monetären Faktoren umfasst, insbesondere die Geschwindigkeit der Ausführung, Vertraulichkeit, Markttiefe und Kapitalbindung. Salm-Salm & Partner ist seinen Kunden gegenüber verpflichtet, die gesamte Bandbreite und die Qualität der Dienstleistung eines Brokers zu berücksichtigen, um Best Execution zu erhalten. Der entscheidende Faktor ist nicht die möglichst niedrige Gebühr oder der beste Preis, sondern ob die Transaktion die beste qualitative Ausführung für das verwaltete Konto darstellt.

Bei der Bewertung der Best Execution können andere Faktoren hinzukommen:

- die Möglichkeit, Gebühren zu verhandeln
- die Möglichkeit, Mengenrabatt zu bekommen
- die Fähigkeit des Brokers zur Ausführung und seine Zuverlässigkeit
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Brokers und sein Haftungsumfang
- die Handelserfahrung des Brokers, seine Reputation und Integrität
- Zugang zu besonderen Emissionsangeboten oder Wertpapieren
- der Wert der Recherchen, die vom Broker zur Verfügung gestellt werden;
- Timing und Größe der Order, verfügbare Liquidität und aktuelle Marktsituation.

Beim Handel für Privatkunden werden wir eine Transaktion so ausführen, dass wir für den Kunden das beste wirtschaftliche Ergebnis erzielen. Das beste wirtschaftliche Ergebnis ist der beste Preis – nach Abzug aller Kosten – für den Kunden. Bei der Ausführung für professionelle Kunden können wir nach billigem Ermessen entscheiden, dass andere Faktoren wichtiger sind.

6. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Best Execution

Handelsaufträge, die ausdrückliche Anweisungen des Kunden bezüglich eines Merkmals oder mehrerer Merkmale enthalten, fallen nicht unter diese Policy. Sofern uns von unserem Kunden eine Einzelweisung vorliegt, können unsere Möglichkeit, das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, und unsere Verpflichtung, dies anzustreben, insoweit eingeschränkt sein. Wir sind dann nur für die Faktoren verantwortlich, für die ein Ermessensspielraum besteht.

Wenn wir die Vorgaben unseres Kunden nicht in Einklang mit den Grundsätzen dieser Best Execution Policy bringen können, können wir in diesen Fällen keine bestmögliche Ausführung des Handelsgeschäftes gewährleisten.

7. Sonstige Besonderheiten

Es kommt vor, dass gleiche Kauf- bzw. Verkaufsabsichten von unterschiedlichen Anlegern/ Portfolien gebündelt werden, Sollte die hieraus resultierende Order am Markt nicht in einer Summe bzw. einem Kontrahenten umsetzbar sein, sondern auf verschiedene Transaktionen aufgeteilt werden, erfolgt zu jedem Geschäft eine dem ursprünglichen Gesamtvolumen der Order entsprechende Aufteilung. In der Regel lassen sich durch Bündelung der Transaktionen aufgrund der entsprechenden Ticketgrößen Kostenvorteile erzielen. Salm-Salm & Partner weist darauf hin, dass eine Bündelung für einen Einzelnen auch nachteilig sein kann. Die Gesellschaft wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Portfolien unwahrscheinlich ist.

Bei Neuemissionen erfolgt in der Regel eine gebündelte Zeichnung der jeweiligen Emission. Die Zuteilung erfolgt analog zu den gezeichneten Volumina. Sollt es bei einer Emission zu einer geringeren Zuteilung als ursprünglich gezeichnet kommen, erfolgen die einzelnen Zuteilungen auf die jeweiligen Anleger/ Portfolien im prozentualen Verhältnis vom Zuteilungsvolumen zum Zeichnungsvolumen.

8. Best Execution Policy der Kapitalverwaltungsgesellschaften

Sofern Salm-Salm & Partner als ausgelagerter Portfoliomanager für eine übergeordnete Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) tätig wird, unterliegt diese Tätigkeit der Best Execution Policy der KVG.

Dies ist nicht der Fall, wenn die KVG – wie in der Regel - die Best Execution mit an uns auslagert. Die Best Execution kann unterschiedlich gestaltet sein; die KVG kann uns ein Brokeruniversum vorgeben, innerhalb dessen die KVG nach ihren Kriterien Handelspartner auswählt, oder die KVG erkennt unser Auswahlverfahren an und überlässt uns die unabhängige Ausübung der Best Execution.

III. Salm-Salm & Partner wirkt Interessenkonflikten entgegen

1. Einleitung

Wo immer sich wirtschaftliche Interessen und Erwartungen verschiedener Parteien gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Salm-Salm & Partner setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen.

Dies ist allerdings nicht immer möglich. Wann immer mehrere Beteiligte danach streben, ihre Geschäftschancen zu realisieren, kann es zu solchen Konflikten kommen. Diese Konflikte betreffen die wechselseitigen Beziehungen zwischen Gesellschaft, Geschäftspartnern, Kunden, externen Dienstleistern und öffentlichen Institutionen.

Die Interessen unserer Kunden gehen immer und ausnahmslos vor. Geschäftliches Handeln wird nicht durch persönliche oder familiäre Gesichtspunkte beeinflusst. Private Interessen oder Interessen Dritter werden nicht missbräuchlich mit beruflichen Angelegenheiten verbunden. Intern haben die Interessen des ganzen Hauses Vorrang gegenüber etwaigen Einzelinteressen.

2. Identifizierung von Interessenkonflikten

Salm-Salm & Partner beobachtet das Verhalten der Marktteilnehmer, um Umstände zu identifizieren, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnten. Wo wir zu der Ansicht gelangen, dass ein Interessenkonflikt entstehen könnte, versuchen wir, diesen Konflikt durch vorausschauendes Handeln zu vermeiden. Unvermeidbare Interessenkonflikte lösen wir bei Eintritt der jeweiligen Konflikte wie nachfolgend vorgesehen, andernfalls unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger bzw. Investmentvermögen. Bei Konflikten mit Interessen Dritter werden wir diese zugunsten der Interessen unserer eigenen Anleger und Investmentvermögen lösen.

3. Mögliche Konfliktfelder

Salm-Salm & Partner hat folgende Felder identifiziert, in denen Interessenkonflikte bestehen könnten:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Sondervermögen,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“).

4. Mitarbeitergeschäfte

Salm-Salm & Partner hat jedem Mitarbeiter untersagt, Wertpapiere auf eigene Rechnung zu handeln, in denen unsere Fonds investiert sind oder in die wir eventuell beabsichtigen zu investieren („watch list“), ohne dies der Geschäftsführung offenzulegen. Mitarbeiter müssen den Handel von solchen Wertpapieren offenlegen und von der Geschäftsführung genehmigen lassen.

5. Einsatz der hauseigenen Fonds in der Vermögensverwaltung

Salm-Salm & Partner erhält von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Portfoliomanagementleistungen an Salm-Salm & Partner ausgelagert haben, eine Managementgebühr für die Verwaltung der Fondsvermögen. Darüber hinaus gehört zu den Zahlungen, die an uns zurückfließen könnten, der Ausgabeaufschlag bei Erwerb unserer Fonds über einen Dritten. Infolge dieser Zahlungen an uns durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften könnte die Gefahr erwachsen, dass wir die Anlage in unsere eigenen Salm-Salm-Fonds und/oder in Fonds der Banque du Luxembourg ungerechtfertigt bevorzugen.

Dieser Gefahr begegnen wir, indem wir unseren Kunden diesbezüglich Sonderkonditionen gewähren, damit die Salm-Salm-Fonds bei der Produktauswahl gegenüber anderen Finanzinstrumenten gleichgestellt sind:

- a) Im Rahmen der Vermögensverwaltung können unsere Kunden die Anteile an den Fonds des Salm-Salm Umbrellas ohne den sonst anfallenden Ausgabeaufschlag erwerben.
- b) Wir berechnen Kunden, die Gelder in unseren eigenen Salm-Fonds angelegt haben, im Rahmen der Vermögensverwaltung für diese Anlage keine oder nur eine reduzierte Vermögensverwaltungsgebühr.

6. Vermeidung von Transaktionen und Transaktionskosten

Salm-Salm & Partner vermeidet unnötige Transaktionen, um eine unangemessene Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten zu vermeiden. Dadurch schützen wir unsere Kunden insbesondere vor unnötigen Transaktionskosten infolge einer überhöhten Umschlagshäufigkeit und vor Nachteilen durch rücknahmebedingte Transaktionskosten.

Die Transaktionstätigkeit unserer Investmentvermögen bestimmt sich stets nach den Anlagezielen des Investmentvermögens. Transaktionen, die für die ordnungsgemäße Verwaltung des Investmentvermögens nicht erforderlich sind und lediglich dem Erzielen zusätzlicher Gebühren dienen („churning“), führen wir nicht aus. Zur Vermeidung von rücknahmebedingten Transaktionskosten halten wir eine angemessene Liquiditätsreserve vor.

7. Zuwendungen Dritter

Mitarbeiter von Salm-Salm & Partner dürfen sich oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Zuwendungen Dritter grundsätzlich nicht versprechen lassen oder entgegennehmen. Wir schulen unsere Mitarbeiter entsprechend und stärken die Sensibilität für unangemessene Vorteile oder Zuwendungen, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Wir prüfen im Einzelfall, ob angesichts des Wertes eines Vorteils ein Interessenkonflikt erwachsen könnte. Dies gilt nicht für übliche Werbegeschenke (Bagatellfälle).